

Standeskommissionsbeschluss über den Fischereifonds

vom 23. Januar 2001¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. c der Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996
(FischV),²

beschliesst:

Art. 1³

¹Der Fischereifonds wird durch Beiträge im Sinne von Art. 27 Abs. 1 und 2 FischV geüfnet, dessen Vermögen ausschliesslich für die Fischerei bzw. der Erhaltung des Fischbestandes und dessen Lebensräume zu verwenden ist. Für bauliche Massnahmen, Untersuchungen, Expertisen, Aufzucht und Besatzförderung etc. können in angemessenem Rahmen Mittel aus dem Fonds verwendet werden. Zweck

²Der ordentliche Verwaltungsaufwand der kantonalen Fischereiverwaltung darf nicht aus Mitteln des Fischereifonds bestritten werden.

Art. 2

Das Fondsvermögen soll im Normalfall den Betrag von Fr. 50'000.— nicht unterschreiten. Fondsvermögen

Art. 3

¹Der Fonds wird vom Bau- und Umweltdepartement verwaltet, welches auch über die Verwendung der diesbezüglichen Mittel beschliesst. Verwaltung

²Im Hinblick auf die Verwendung der Fondsmittel ist eine Arbeitsgruppe bestehend aus drei Vertreter der Verwaltung (Fischereiverwaltung, Landesbauamt und Raumplanungsamt) und zwei Vertreter* des Fischereivereins einzusetzen, welcher beratende Funktion bzw. ein Antragsrecht zusteht.

¹ Mit Revision vom 16. August 2004.

² Ingress abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. August 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Beiträge an Private Aus dem Fischereifonds können, soweit Mittel vorhanden sind, auch zweckgebundene Beiträge ohne entsprechenden Rechtsanspruch an natürliche Personen, Vereine und öffentlich-rechtliche Körperschaften gewährt werden.

Art. 5¹

Verfahren Zur Geltendmachung von Beiträgen im Sinne von Art. 4 dieses Beschlusses ist beim Bau- und Umweltdepartement ein schriftliches und begründetes Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 6

Missbrauch ¹Die Beitragsempfänger im Sinne von Art. 4 dieses Beschlusses haben dem Bau- und Umweltdepartement Rechenschaft über die Verwendung der gewährten Mittel abzugeben.

²Misbräuchlich verwendete Beiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 7

Inkrafttreten Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

¹ Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.